

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!]

**Allen Einwohnern der Gemeinde Bördeland  
wünschen wir ein  
Frohes Osterfest  
Bernd Nimmich  
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Gemeinde Bördeland**

### Sitzungen der Gemeinde Bördeland

#### Sitzung des Gemeinderates vom 26.02.2009

#### Beschluss 01 - 01 / 2009 - Kreditumschuldung – Darlehen 303123

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 46 Ziff. 26 Gemeindehausverordnungsverordnung (GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, die Kreditumschuldung für den folgenden Kreditvertrag:

Darlehen-Nr. **303123** - Restschuld 157.600,93 €

Der bestehende Vertrag wird unter Einhaltung der Kündigungsfrist außerordentlich getilgt.

Gleichzeitig erhält der Bürgermeister die Vollmacht zur Aufnahme eines Kredits zu folgenden Bedingungen:

Zinsbindung:	10 Jahre
Tilgung:	Annuitätendarlehen mit 1,4 % Anfangstilgung
Zinssatz	Der günstigste Tageszinssatz unter mindestens 3 Angeboten

Zins- und Tilgungszahlung  
Vierteljährlich

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss 02 - 01 / 2009 - Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.1993) in Verbindung mit § 47 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in den zuletzt geänderten Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bördeland (Straßenreinigungssatzung).

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Bördeland (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der § 6 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit § 47 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in den zuletzt geänderten Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Bördeland (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

#### I. Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

Die Gemeinde Bördeland überträgt ihre Pflicht zur Straßenreinigung und zum Winterdienst gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke.

#### § 2

#### Gegenstand der Satzung

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) alle öffentlichen Straßen,
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage Straßen (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA), die an die bebauten Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht und der Winterdienst erstrecken sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren (**ausgenommen sind die Fahrbahnen der L 65, der L 69 und der B 246 a und der durch die Ortsteile führenden Kreisstraßen K1-291, K1-292, K1-293, K1-294, K1-298 gemäß Anlage**)
  - b) Parkplätze (soweit diese sich im Eigentum der Gemeinde befinden, aber durch Nutznießer wie Kaufhallen, Geschäfte, Gaststätten o. ä. für den Kundenverkehr genutzt werden).
  - c) Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle (**ausgenommen sind die Straßenrinnen und Einflusöffnungen an der B 246 a**),
  - d) Gehwege, Seiten- und Randstreifen, unselbstständige Grünanlagen.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaurzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte Fußwege.

### § 3

#### Verpflichtete

- (1) Verpflichtet im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbauberechtigte des Grundstücks, dinglich Berechtigte, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde Bördeland ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind der Gemeinde Bördeland mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 2 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 1 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind diejenigen Grundstücke, die nicht an der zu reinigenden Straße liegen, aber durch sie erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes.

### § 4

#### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung,
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

### § 5

#### Verschmutzung durch Abwasser

- (1) Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwasser zugeleitet werden.
- (2) Untersagt ist das Zuleiten von Jauche, Fäkalien, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

## II. Teil

### Allgemeine Straßenreinigung

### § 6

#### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig (**wöchentlich**) und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße (aus ihrer Benutzung) oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub und Kehrut, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub und Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (6) Um einer Straßenverschmutzung vorzubeugen, sind alle Inhaber von Ladengeschäften und Verkaufsständen verpflichtet, auf der Straße vor dem Gewerbebetrieb Papierkörbe aufzustellen und diese bei Bedarf zu entleeren.

### § 7

#### Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es an eine oder mehrere Straßen angrenzt, bis zur Mitte der Straße.
- (2) Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt in der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.

### § 8

#### Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen **wöchentlich** am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
  - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
 zu reinigen.

- (2) Darüber hinaus haben die Verpflichteten die Straßen dann zusätzlich zu reinigen, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Umzügen u. ä.) dies erfordert.  
Die Gemeinde Bördeland trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.  
Knallkörperreste und sonstige Verunreinigungen vom Jahreswechsel sind spätestens am 1. Werktag nach Neujahr zu beseitigen.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 des Straßengesetzes von Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

### § 9

#### Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

### III. Teil

#### Winterdienst

### § 10

#### Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.  
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung verpflichtet.  
Das Nähere, insbesondere die in Frage kommenden Flächen, die Reihenfolge und den Zeitraum, in der die Verpflichtung zu erfüllen ist, kann die Gemeinde in Durchführungsbestimmungen gebietsweise oder – soweit erforderlich – im Einzelfall regeln.  
Ist ein Gehweg, Radweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Schneeräumung vor den Grundstücken muss so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

- (8) Der Räumungspflicht ist täglich, möglichst frühmorgens, bei andauerndem Schneefall unverzüglich, nachzukommen.

### § 11

#### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3), die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu streuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".  
Die Streupflicht besteht in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.  
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Beseitigung der Schnee- und Eisglätte verpflichtet.  
Das Nähere, insbesondere die in Frage kommenden Flächen, die Reihenfolge und den Zeitraum, in der die Verpflichtung zu erfüllen ist, kann die Gemeinde in Durchführungsbestimmungen gebietsweise oder – soweit erforderlich – im Einzelfall regeln. Die Räumpflicht besteht in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Beseitigung der Eisglätte verantwortlich. Der Streupflicht ist täglich, möglichst frühmorgens, bei andauerndem Schneefall unverzüglich, nachzukommen.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.  
Als Streumaterial ist Sand, Splitt, handelsübliches Streusalz und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (4) Auftauendes Eis auf den in § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) Der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte ist täglich, möglichst frühmorgens, bei andauerndem Schneefall unverzüglich, nachzukommen.

### IV. Teil

#### Schlussvorschriften

### § 12

#### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf schriftlichen Antrag erfolgen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemein-

wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann und andere Möglichkeiten bestehen.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt und gemäß
- § 2 (2) a – d seiner Reinigungspflicht als Eigentümer oder Besitzer nicht nachkommt;
  - § 4 (a und b) dem Umfang seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
  - § 5 (1 und 2) Jauche, Fäkalien, Blut oder sonstige schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen zuleitet;
  - § 6 (1 – 6) dem Umfang seiner allgemeinen Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt;
  - § 7 (1 und 2) die Bestimmungen der Reinigungsfläche nicht einhält;
  - § 8 (1 – 3) die Bestimmungen der Reinigungszeiten nicht einhält;
  - § 9 die Bestimmungen über das Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung sowie für die Brandbekämpfung nicht einhält;
  - § 10 (1 – 8) die Bestimmungen über die Schneeräumung nicht einhält;
  - § 11 (1 – 7) die Bestimmungen zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht einhält;
- (2) Auf der Grundlage § 6 Abs. 7 Satz 1 GO-LSA können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu **2.500,00 €** durch die Gemeinde Börde-land geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durch die Gemeinde bleibt unberührt.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Satzung im „Börde-land-Kurier“, dem Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Börde-land, in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Straßenreinigungssatzungen der Ortsteile außer Kraft.

Börde-land, den 26.02.2009

Bernd Nimmich  
Bürgermeister Siegel

#### Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Börde-land vom 26.02.2009

#### Erläuterungen

**zu § 2 Abs. 2 Nr. a) – es handelt sich um:**

K1-291  
Zens: Dorfstraße, Bördestraße  
Kleinmühlungen: Zenser Straße

K1-292  
Großmühlungen: Eickendorfer Straße, Breiter Weg, Viehmarkt,  
Eggersdorfer Chaussee  
Eggersdorf: Chausseestraße

Eickendorf: Bahnhofstraße, Glöther Straße, Heimstätte (ab Haus Nr. 7 bis Ortsausgang nach Glöthe)

K1-293

Eickendorf : Chausseestraße, Bierer Straße  
Biere: August-Bebel-Straße (ab Vogelsang bis Ortsausgang nach Eickendorf), Vogelsang, Salzer Straße bis Einmündung Fabrikstraße, Fabrikstraße bis Einmündung Ernst-Thälmann-Straße, Welslebener Straße  
Welsleben: Bierer Straße (Ortseingang bis Einmündung B 246a - Lindenstr.)

K1-294

Eggersdorf: Bahnhofstraße

K1-298

Kleinmühlungen: Karl-Marx-Straße  
Großmühlungen: Schützenstraße

L 65

Kleinmühlungen: Kreisstraße

L 69

Biere: Salzer Straße (aus Richtung Schönebeck) bis Einmündung Ernst-Thälmann-Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Hamsterweg

B 246a

Welsleben: Lindenstraße

#### Beschluss 03 – 01 / 2009 - Vorzeitige Beendigung und Neuabschluss der Konzessionsverträge aller Ortsteile für die Gasversorgung

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und des § 46 Abs. 3 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Börde-land, nach Beratung im Hauptausschuss, die vorzeitige Beendigung der bestehenden Konzessionsverträge aller vormals selbständigen Gemeinden und jetzigen Ortsteile für die Gasversorgung.

Die vorzeitige Beendigung dieser Konzessionsverträge und das Vertragsende, der 31.05.2011, sind im Bundesanzeiger oder im 4elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Meldet sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung kein Interessent, schließt die Gemeinde mit dem bisherigen Gasversorgungsunternehmen einen neuen Konzessionsvertrag ab.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der vorzeitigen Beendigung und deren Bekanntgabe beauftragt.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### Beschluss 04 – 01 / 2009 - Vorzeitige Beendigung und Neuabschluss der Konzessionsverträge aller Ortsteile für die Stromversorgung

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und des § 46 Abs. 3 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Börde-land, nach Beratung im Hauptausschuss, die vorzeitige Beendigung der bestehenden Konzessionsverträge aller vormals selbständigen Gemeinden und jetzigen Ortsteile für die Stromversorgung.

Die vorzeitige Beendigung dieser Konzessionsverträge und das

Vertragsende, der 31.05.2011, sind im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.  
Meldet sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung kein Interessent, schließt die Gemeinde mit dem bisherigen Energieversorgungsunternehmen einen neuen Konzessionsvertrag ab.  
Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der vorzeitigen Beendigung und deren Bekanntgabe beauftragt.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 05 – 01 / 2009 - Festlegung des Standortes des zentralen Bauhofes der Gemeinde Bördeland**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, nach Beratung im Hauptausschuss, gemäß § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 Pkt. 2.4. der Gebietsänderungsvereinbarung zur Gründung der Einheitsgemeinde Bördeland vom 27.12.2007, einen zentralen Bauhof der Gemeinde Bördeland zu gründen und den Sitz im Ortsteil Biere einzurichten.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 06 – 01 / 2009 - Grundsatzbeschluss zum Radwegbau zwischen Biere-Eickendorf**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, fasst der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, den Grundsatzbeschluss zum Bau eines Radweges zwischen Biere und Eickendorf.

Der Radweg ist im Wegekonzept des Landes Sachsen-Anhalt als Weg Nr. 003-028 enthalten, er führt entlang der Kreisstraße K 1293. Dieser Radweg ist auch Bestandteil des durch die LAG Bördeland bestätigten LEADER-Konzeptes.

Zum Bau des Radweges soll ein Antrag auf Fördermittel aus dem ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes) beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gestellt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte, die zur Umsetzung dieser Maßnahme notwendig sind, einzuleiten und umzusetzen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 07 – 01 / 2009 - Grundsatzbeschluss zum Radwegbau zwischen Eggersdorf - Großmühligen**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, fasst der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, den Grundsatzbeschluss zum Bau eines Radweges zwischen Eggersdorf und Großmühligen.

Der Radweg ist im Wegekonzept des Landes Sachsen-Anhalt als Weg Nr. 013-012 enthalten, er führt entlang der Kreisstraße K 1292. Dieser Radweg ist auch Bestandteil des durch die LAG Bördeland bestätigten LEADER-Konzeptes.

Zum Bau des Radweges soll ein Antrag auf Fördermittel aus dem ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes) beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gestellt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte, die zur Umsetzung dieser Maßnahme notwendig sind, einzuleiten und umzusetzen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 10 - 01 / 2009 - Mittelfristige Schulentwick-**

#### **lungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 24 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 22 des Schulgesetzes vom 27.08.1996 (GVBl. LSA S. 281) und §§ 7 der Verordnung zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO) vom 22.09.2008 (GVBl. LSA S. 309) in den derzeit gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, dem Schulentwicklungsplan für den Salzlandkreis zuzustimmen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 09 - 01 / 2009 - Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, nach Empfehlung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Schmutzwasser und nach Beratung im Hauptausschuss, gemäß § 15 EigKG LSA i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 4 analog GO LSA

1. den Wirtschaftsplan 2009 mit den dazugehörigen oben genannten Anlagen und Beschlüssen (Anlage 1) zu beschließen,
2. den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2009 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 0,00 EUR festzusetzen,
3. den Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.100.000 EUR festzusetzen,
4. den Stellenplan 2009 auf 0 Angestellte festzusetzen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 11– 01/ 2009 - Grundsatzbeschluss zum Straßenausbau Magdeburger Straße 3. BA, OT Welsleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, nach Beratung im Hauptausschuss, auf der Grundlage der §§ 2 und 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.-LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung den grundhaften Straßenausbau der o.g. Straße des OT Welsleben.

Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 12 - 01/ 2009 - Grundsatzbeschluss zum Straßenausbau Große Graue und Kleine Graue im OT Kleinmühligen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, nach Beratung im Hauptausschuss, auf der Grundlage der §§ 2 und 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.-LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung den grundhaften Straßenausbau der o.g. Straßen des OT Kleinmühligen.

Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 08 – 01 / 2009 - Grundstücksangelegenheit Welsleben (NÖ)**

*Der Beschluss wurde abgesetzt.*

#### **Beschluss 13 - 01/ 2009 - Besetzung Planstelle „Amtsleiterin Hauptamt“ (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Sitzung des Gemeinderates vom 19.03.2009**

#### **Beschluss 01-02/2009 Grundsatzbeschluss zur Bauungsplanung GE II Welsleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. den §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in den derzeit gültigen Fassungen, ein Bauleitplanverfahren zur Anpassung des 1993 genehmigten Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet GE II Welsleben einzuleiten. Mit dieser Bauleitplanung soll für die im geltenden Flächennutzungsplan Welsleben ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen Baurecht geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung umfasst die Flurstücke (einige nur teilweise) 20, 21, 22, 36, 37, 38, 55, 56, 57 und 58 Flur 17 in der Gemarkung Welsleben.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens beschließt der Gemeinderat, dass die Verwaltung mit dem potentiellen Investor Verhandlungen zur Übernahme der Planungskosten sowie der notwendigen Erschließungskosten führen soll.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### **Beschluss 02-02/2009 – Vergabebeschluss zum grundhaften Straßenausbau „Sträßchen“ im OT Eickendorf (NÖ)**

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### **Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 07.06.2009**

##### **Werte Bürgerinnen und Bürger,**

der Abgabetermin der Wahlvorschläge zur Kommunalwahl endet am 13.04.2009.

Zur Abgabe der Wahlvorschlagslisten hat das Wahlamt der Gemeinde Bördeland am

**Ostermontag, dem 13.04.2009  
in der Zeit von 15.00 – 18.00 Uhr**

geöffnet.

**Bernd Nimnich**  
Gemeindevorstand der Gemeinde Bördeland

#### **Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Bördeland**

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Bördeland für die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 07. 06. 2009 findet am

**Dienstag, dem 14. 04. 2009 um 18.00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeinde Bördeland statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

#### **Mitteilung Ordnungsamt**

#### **Hundekot muss beseitigt werden**

Werte Hundehalter,  
aus gegebenem Anlass sehen wir uns gezwungen, nochmals auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland vom 26.06.2006 [vorerst weiterhin gültig] hinzuweisen.

Dort ist in § 4 festgelegt:

##### **§ 4 Tierhaltung**

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören.  
Bissige Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

2. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspricht oder anfällt.

3. Tierhalter und die mit der Führung Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet.

4. Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

Nach Beendigung des Winters macht sich bemerkbar, dass besonders auch auf Grünflächen die Hinterlassenschaften von Hunden zu finden sind. Besonders beim Mähen dieser Flächen wirkt sich das sehr erschwerend auf die mit dieser Arbeit Betrauten aus.

Es handelt sich dabei um Ordnungswidrigkeiten, die entsprechend der Satzung mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden können.

–

#### **Hinweis auf die ordnungsgemäße Durchführung der Straßenreinigung**

Sehr geehrte Einwohner von Bördeland,

mittlerweile regen sich wohl bei allen Einwohnern nach dem langen Winter Frühlingsgefühle. Das sollte sich auch darin zeigen, dass vor Ihren Grundstücken – soweit nicht schon geschehen – Frühjahrsputz gemacht wird.

Vielfach kann, wenn man durch die Straßen der Ortsteile fährt, immer noch der Sand vom Winterdienst in den Straßenrinnen gefunden werden. Hier sollte jeder tätig werden, der diesen noch nicht beseitigt hat.

Galten bisher in den Ortsteilen noch die Straßenreinigungssatzungen der jeweiligen Gemeinden, wird ab dem 01.04.2009 die vom Gemeinderat am 26.02.2009 beschlossene neue „Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Bördeland (Straßenreinigungssatzung)“ einheitlich für alle Ortsteile gültig. Diese Satzung wird in diesem Bördeland-Kurier abgedruckt.

Sie wurde nach den bisherigen Satzungen erarbeitet, zusam-

mengefasst und in einigen Fällen nach den bisher gemachten Erfahrungen konkretisiert.

Neu wurde z. B. aufgenommen in § 8 Abs. 3

„Knallkörperreste und sonstige Verunreinigungen vom Jahreswechsel sind spätestens am 1. Werktag nach Neujahr zu beseitigen.“

Ansonsten gilt nach wie vor, dass **„die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen sind“**.

In § 3 sind die Verpflichteten zur Straßenreinigung noch einmal genau aufgelistet. Jeder Verpflichtete sollte sich noch einmal mit dieser neuen Satzung in diesem BLK befassen und kann bei auftretenden Fragen auch im Ordnungs- und Sozialamt unter 039297 26111 oder 26171 anrufen.

### Aufruf des Bürgermeisters:

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Bördeland!

Ich wende mich mit diesem Aufruf nochmals an alle Einwohner, vor allem die Eltern Jugendlicher und Heranwachsender in der Gemeinde Bördeland.

Die Gemeinde versucht trotz knapper Kassen, den Einwohnern eine funktionierende Infrastruktur bereitzustellen. Dazu gehören auch öffentliche Plätze, Grünanlagen und Spielplätze für unsere Kinder.

Leider, und das muss ich hier deutlich sagen, werden einige dieser Bereiche von Altersgruppen über 14 Jahre regelrecht missbraucht, verschmutzt und beschädigt. Auch Alkoholkonsum dieser Personen wurde hierbei beobachtet.

In letzter Zeit gab es wieder mehrfach Vorkommnisse, insbesondere in Biere (an der Pferdeschwemme) und in Eckendorf (am August-Bebel-Platz), durch die sich Anwohner belästigt fühlten, vor allem durch Lärmbelästigungen nach 22.00 Uhr, verbunden mit Verschmutzungen und Zerstörungen.

Ich appelliere deshalb vor allem an Eltern, dass sie auf ihre Kinder entsprechend Einfluss nehmen und an die betreffenden Jugendlichen selbst, über ihr Verhalten ernsthaft nachzudenken.

Die Gemeinde muss jährlich enorme Mittel aufbringen, um alle öffentlichen Einrichtungen zu unterhalten. Diese Kosten erhöhen sich durch solche Vorfälle.

Die betreffenden Personen und deren Eltern müssen auch damit rechnen, dass gegen sie gegebenenfalls ordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Die Polizei und das Ordnungsamt werden hierbei verstärkt tätig sein.

Ich hoffe sehr auf Ihr Verständnis.

**Ihr Bürgermeister Bernd Nimmich**

### Baumfällarbeiten in Biere

Wie in allen anderen Ortsteilen fanden in den letzten Wochen auch in Biere Baumpflegearbeiten statt. Diese Arbeiten werden noch weiter fortgesetzt.

Im Zuge der Begehungen und Begutachtung hat sich jedoch herausgestellt, dass einige Bäume gefällt werden müssen. Diese Arbeiten sollen in der Zeit bis zum 31.03.09 abgeschlossen sein.

Es handelt sich hier zum einen um zum Teil seit zwei Jahren

vorbereitete planmäßige Ersatzpflanzungen kranker Bäume, insbesondere am Krausentor/ August-Bebel-Straße. Diese Rotdornbäume weisen erhebliche Schäden auf. Die Stämme sind morsch, die Rinde sowie die Stämme leiden unter Pilzbefall, insbesondere am Ansatz zur Krone. In den letzten Jahren wurde der Wuchs in der Krone immer spärlicher, es bildete sich nur noch ungenügend neues Wachstum von Ästen aus.

Weiter handelt es sich um Ersatzpflanzungen mit Kugelhorn für zerstörte bzw. nicht angewachsene Bäume an der Kirchhofstraße sowie im Weiteren um insgesamt 5 Einzelstandorte jeweils in der Ernst-Thälmann-Straße, Fabrikstraße, Hoher Weg sowie Salzer Straße, die aus Gründen der Gefahrenabwehr gefällt werden müssen.

Diese Bäume weisen Pilzbefall, teilweise Hohlräume, teilweise starke Längsrisse und aufgrund ihres Alters tiefe Rücktrocknungen in den Ästen auf. Weitere Schadbilder sind erhebliche Neigung auf anliegende Privatgrundstücke bzw. die Kreisstraße, erheblicher Pilz- und Schädlingsbefall direkt über dem Wurzelbereich, zusätzlich einseitig starke einseitige Anhebung im Wurzelbereich, Auswurf sehr großer trockener Äste. Bei den genannten Standorten besteht erhebliche Gefahr des Windbruches und dadurch mögliche Schäden an Gebäuden bzw. Personenschäden.

Bei diesen Standorten ist es nicht in jedem Fall möglich, an gleicher Stelle Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Deshalb sollen an geeigneter Stelle in der Fabrikstraße 3 Ahornbäume sowie am Parkplatz Ernst-Thälmann-Straße 4 Kugelhornbäume gepflanzt werden.

Insgesamt wird es so sein, dass für jeden der zu fällenden Bäume auch wieder eine Ersatzpflanzung erfolgt.

### Bauhof der Gemeinde Bördeland

#### Breitbandversorgung ländlicher Raum (DSL/ Internet)

Im Jahr 2008 eröffnete das Land Sachsen-Anhalt den Kommunen die Möglichkeit über die zu dem Zeitpunkt bereits laufende Förderphase (ALFF) Fördergelder (60%) für die Breitbandversorgung im Ländlichen Raum zu erhalten.

Eine in dem Zusammenhang durchgeführte Bedarfsanalyse im OT Zens, ergab eine Bedarfsmeldung von über 50 Haushalten. Ein Förderantrag an das ALFF für den OT Zens ist gestellt.

Im Zuge des zweiten Konjunkturpaketes hat sich nunmehr die Landesregierung zum Ziel gesetzt, dass jedem Unternehmen und allen Haushalten bis Ende 2010 ein schneller Internetzugang zur Verfügung steht.

Es werden ebenfalls Fördergelder zur Verfügung gestellt, welche im Gegensatz zum ALFF zwischen 80-90 % liegen sollen.

Seitens der Verwaltung wird geprüft, welche Art der Förderung für die Gemeinde Bördeland in Anwendung zu bringen ist und wie der weitere Ablauf zu erfolgen hat.

Der Stand der Abarbeitung des Antrages des OT Zens erlaubt immer noch ein eventuelles Umschwenken in den Bereich der höheren Förderung.

Als nächster Schritt wird die Analyse des IST-Standes für den gesamten Bereich der Gemeinde Bördeland vorbereitet.

Über die weitere Verfahrensweise wird im Bördeland-Kurier informiert.

Ansprechpartnerin für den Bereich Breitbandförderung in der Gemeinde Bördeland ist ab jetzt Frau Rita Ertl. Tel. derzeit 039297/26110

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15  
06122 Halle / Saale  
Tel. 0345/6912-481  
Sonderungsbehörde

**Mitteilung**

**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz ( BoSoG )**

**i.V. mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten Grundstücken – Verkehrsflächenbereinigungsgesetz ( VerkFlBerG )**

**Verfahrensnummer V25-23215-2008**

In der Gemeinde: **Kleinmühligen**, Gemarkung: **Kleinmühligen**, Flur: 1, Flurstück: 133 und 132/1 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung nach der Karte (Bodensonderungsgesetz -BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Gesetzes vom 21.8.2002 (BGBl. I S. 3322) i. V. mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001, geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.4.2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Teilflächen dieser Flurstücke ausgeübt werden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Sonderungsbehörde ist das

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation**

**Neustädter Passage 15  
06122 Halle / Saale**

Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom

**30.03.2009 bis 30.04.2009**

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr

in den Diensträumen **der oben genannten Behörde** zur Einsicht aus.

**Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.**

Alle Planbetroffenen können innerhalb des v. g. Zeitraums den Entwurf des Sonderungsplans sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Flurstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber

beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Flurstücken oder von Rechten an diesen Flurstücken.

Einwände sind ggf. bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der dort genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Halle / Saale, 18.02.2009

Im Auftrag

gez: Thorsten Seeck

**Übersichtskarte V 25-23215-2008**

- siehe Anlage

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**

- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

42.2 - 611 B3.01-24 SLK 008

Wanzleben, den 11.03.2009

**Bodenordnungsverfahren**

**nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**

**„Bodenordnung Bördeland“, Salzlandkreis Verf.- Nr. 24 SLK 008**

**Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft**

Gemäß 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden alle Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens Bördeland zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft geladen.

Die Teilnehmersammlung wird anberaumt auf

**Mittwoch, den 15. April 2009, um 17.00 Uhr  
im großen Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung „Bördeland“,  
Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, OT Biere.**

Das Bodenordnungsverfahren Bördeland wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht.

Organe der Teilnehmergemeinschaft sind die Teilnehmersammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl ich bestimmen werde. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht, die gegebenenfalls beglaubigt sein muss, bei dem Verhandlungsleiter des Termins auszuweisen (§120 – 126, insbesondere § 123 FlurbG). Der Bevollmächtigte hat jedoch nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich bis zum



Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bördeland, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden, werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Im Auftrag  
Martin Meyer

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**  
- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

42.2 - 611 B1.13-24 SLK 008

Wanzleben, den 11.03.2009

**Bodenordnungsverfahren  
nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpas-  
sungsgesetz (LwAnpG)**  
„Bodenordnung Bördeland“, Salzlandkreis Verf.- Nr. 24  
SLK 008

#### Beschluss

Gemäß den §§ 56, 64, 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I, S. 1149), i. V. m. §§ 4, 7 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I, S. 3150) wird hiermit das

**Bodenordnungsverfahren: Bördeland  
Landkreis: Salzlandkreis**  
angeordnet.

Die diesem Verfahren unterliegenden Flurstücke der Gemarkungen Biere und Eickendorf, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.100 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bördeland“ gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden gem. Art. 233 § 2a, § 2b und § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) i.d.F. vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2008 (BGBl. I, S. 2022), i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG, § 16 FlurbG bilden die Teilnehmergeinschaft.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„**Teilnehmergeinschaft Bodenordnung Bördeland**“, Salzlandkreis

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Bördeland, Ortsteil Biere.

#### Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben,

Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

#### Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Bodenordnungsgebiet. Betretungsrecht:

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 04.12.2008 hat die Gemeinde Bördeland die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt. Des Weiteren haben mit Schreiben vom 04.12.2008 und 15.12.2008 drei Eigentümer die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt.

Am 10.03.2009 fand die Informationsveranstaltung gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 5 Abs. 1 FlurbG für die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer statt.

Gem. § 53 Abs. 1 i. V. m. §§ 56, 64 LwAnpG sind aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern aus der LPG oder der eingetragenen Genossenschaft, der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden auf Antrag eines Beteiligten die Eigentumsverhältnisse unter Beachtung der Interessen der Beteiligten an Grundstücken neu zu ordnen.

Die Notwendigkeit dieses Verfahrens ergibt sich daraus, dass die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wiederhergestellt werden müssen. Der Grundbesitz soll unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Grundeigentümer neu geordnet werden.

Des Weiteren ist das Wegenetz den heutigen Erfordernissen anzupassen. Darüber hinaus ist die Neuordnung der Grundstücke erforderlich zur Ausweisung von Anlagen der Wasserver- und Entsorgung und von Anlagen, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder der Erholung dienen. Die Voraussetzungen für den Einleitungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren sind daher gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth - Straße 2, 06114 Halle, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag  
Martin Meyer

#### **Anlagen:**

1. Flurstücksverzeichnis
2. Gebietskarte

#### **Anlage 1**

Bodenordnung SLK008  
Bodenordnung Bördeland

#### **Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke**

##### **Gemarkung Biere, Flur 1**

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/8, 2/9, 2/10, 4/1, 4/2, 5, 6, 7/2,

7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/8, 8/9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 10/14, 10/17, 10/18, 10/19, 10/20, 10/21, 10/22, 10/23, 10/24, 10/25, 10/26, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 12/3, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 16, 18, 20, 21/15, 22/15, 24/4, 25/17, 26/17, 27/19, 28/19, 31/14, 32/14, 33/14, 34/14, 35/14, 36/14, 37/14, 38/14, 39/14, 40/3, 41/3, 42/9, 43/9

##### **Gemarkung Biere, Flur 2**

7, 8, 9, 10/1, 10/2, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/13, 10/14, 10/15, 10/16, 10/17, 10/18, 10/19, 39, 40, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/16, 41/17, 41/18, 41/19, 41/20, 41/21, 41/22, 41/23, 41/24, 41/25, 41/26, 41/27, 41/28, 41/29, 41/30, 41/31, 41/32, 41/33, 41/34, 41/35, 41/36, 41/37, 41/38, 41/39, 41/40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 52/1, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/8, 52/9, 52/10, 53, 54, 55/1, 55/2, 55/3, 55/5, 55/6, 55/7, 56, 57, 64, 65, 66/1, 66/2, 125, 130, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1, 145/2, 147/11, 149/11, 166/59, 167/59, 168/59, 325/58, 326/58, 338/55, 348/11, 381/11, 438/126, 439/126, 440/126, 442/6, 489/22, 497/55, 498/55, 506/126, 512/62, 513/62, 514/62, 576/134, 613/52, 617/63, 618/63, 619/63, 652/60, 657/137, 658/139, 660/124, 662/124, 663/124, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1041, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109

##### **Gemarkung Biere, Flur 7**

1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 3/1, 3/2, 3/3, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 10, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 13, 14, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 20/1, 20/2, 20/4, 20/5, 22, 25, 27, 28, 29, 33, 34, 35, 38, 41, 42, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 90, 98/86, 99/86, 100/88, 101/88, 109/39, 111/63, 112/63, 113/76, 114/76, 115/76, 117/85, 120/64, 121/64, 123/44, 125/31, 127/12, 128/12, 131/87, 132/87, 133/87, 134/87, 137/7, 142/89, 143/89, 148/7, 149/7, 150/7, 151/78, 153/79, 154/79, 155/79, 156/4, 157/4, 158/7, 160/7, 161/12, 162/85, 163/48, 164/44, 165/40, 166/36, 167/30, 168/68, 169/18, 170/18, 171/15, 172/15, 173/21, 174/21, 175/23, 176/23, 177/24, 178/24, 179/16, 180/16

##### **Gemarkung Biere, Flur 8**

10, 11, 13, 29, 34, 35, 36, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 69, 70, 71, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 103, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 121/1, 121/2, 121/4, 121/5, 121/6, 122, 123, 124, 142/55, 143/55, 144/55, 145/55, 148/55, 149/55, 150/55, 151/55, 152/55, 154/55, 157/83, 158/83, 161/100, 162/102, 163/102, 164/107, 165/107, 199/7, 200/7, 201/7, 204/7, 205/7, 206/7, 207/7, 210/7, 211/7, 212/7, 213/7, 214/7, 216/7, 217/7, 220/7, 221/7, 227/101, 228/101, 229/101, 238/84, 239/84, 240/84, 242/7, 243/7, 252/76, 253/76, 254/95, 255/95, 265/7, 272/99, 273/99, 274/99, 277/31, 278/7, 284/7, 285/7, 288/55, 289/55, 302/55, 307/55, 318/99, 319/99, 323/55, 326/38, 327/38, 328/38, 329/38, 331/55, 332/55, 333/55, 334/55, 335/55, 336/55, 337/55, 338/104, 339/104, 340/55, 341/55, 351/54, 352/54, 353/54, 360/54, 362/55, 363/55, 364/55, 367/54, 368/54, 372/54, 374/54, 375/55, 376/54, 377/54, 380/7, 381/7, 387/54, 388/55, 389/55, 390/55, 395/73, 396/75, 397/75, 398/86, 399/100, 400/115, 401/119, 402/120, 403/120, 1005, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017,

1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 10000, 10001, 10002, 10003, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020

#### Gemarkung Biere, Flur 9

6, 8/2, 11, 12, 13, 14, 24, 25, 28, 29, 39/1, 39/2, 39/3, 40, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 55, 56, 58, 59, 70, 305, 340/48, 351/27, 352/27, 368/67, 369/67, 370/67, 381/37, 387/60, 388/61, 389/62, 390/63, 391/63, 392/63, 393/64, 394/65, 395/65, 396/65, 398/67, 399/67, 400/67, 401/68, 404/68, 405/68, 418/30, 419/30, 421/30, 444/48, 447/47, 450/46, 451/53, 452/54, 457/15, 458/15, 459/15, 460/15, 461/15, 462/15, 463/15, 464/15, 465/15, 466/15, 467/15, 475/10, 476/10, 477/10, 491/66, 492/66, 493/66, 494/49, 495/48, 496/49, 497/49, 499/49, 500/49, 501/49, 508/72, 520/2, 521/2, 522/2, 523/2, 524/26, 525/26, 526/30, 527/30, 534/47, 537/48, 538/48, 569/57, 570/57, 571/43, 599/43, 604/9, 611/46, 612/48, 613/68, 614/69, 615/69, 628/304, 631/306, 647/4, 648/4, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 10004, 10005, 10006, 10007

#### Gemarkung Biere, Flur 11

4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 5/1, 5/2, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 7/1, 7/2, 7/3, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/28, 9/29, 9/30, 9/31, 9/32, 9/33, 9/34, 9/35, 9/36, 9/37, 9/38, 10, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 15/3, 22/9, 29/4, 31/6, 32/6, 35/4, 36/4, 37/6, 10000, 10001, 10002, 10003, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10022

#### Gemarkung Biere, Flur 12

2, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 6, 10, 11, 12, 16, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 24, 25, 26, 28, 31, 33, 34, 35, 36/2, 36/3, 36/4, 37/1, 37/2, 39, 40/1, 40/2, 44, 46/5, 48/5, 49/32, 50/32, 51/42, 52/42, 54/42, 55/42, 64/5, 67/3, 68/3, 70/20, 74/27, 76/40, 77/27, 78/27, 79/27, 81/1, 82/1, 83/1, 84/5, 85/5, 86/7, 87/14, 88/17, 89/17, 90/20, 98/30, 101/41, 102/41, 103/42, 104/42, 105/43, 106/43, 1000, 1002, 1003

#### Gemarkung Eickendorf-Biere, Flur 7

6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/15, 6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 10000, 10001, 10002, 10003

#### Gemarkung Eickendorf, Flur 2

4, 6, 7, 8, 10/1, 10/4, 23/10, 23/19, 23/20, 25/1, 25/3, 28, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 49/11, 49/19, 50/6, 50/7, 50/8, 51, 52, 55, 104/10, 117/10, 118/10, 131/53, 132/53, 270/10, 271/10, 274/20, 278/20, 330/50, 331/50, 405/10, 406/10, 409/27, 411/27, 412/27, 413/27, 438/10, 439/10, 463/57, 472/30, 481/10, 482/10, 514/10, 515/10, 529/47, 538/10, 539/10, 540/10, 541/10, 542/10, 543/10, 547/54, 581/29, 596/23, 597/23, 598/23, 655/27, 656/27, 657/27, 658/27, 665/27, 666/27, 688/58, 691/10, 731/20, 732/27, 733/29, 780/5, 781/5, 782/2, 787/34, 821/33, 835/37, 1003, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 10005, 10006, 10007, 10009, 10010, 10011

#### Gemarkung Eickendorf, Flur 4

23/1, 23/3, 23/6, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 28/1, 28/2, 28/3, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 29/11, 29/12, 29/13, 29/14, 29/15, 29/16, 29/17, 29/18, 29/19, 29/20, 29/21, 29/22, 29/23, 29/24, 29/25, 29/26, 29/27, 29/28, 29/29, 29/30, 29/31, 29/32, 29/33, 29/34, 29/35, 29/36, 29/37, 29/38, 29/39, 29/40, 29/41, 29/42, 29/43, 29/44, 29/45, 29/46,

29/47, 29/49, 29/50, 29/51, 29/52, 29/53, 29/54, 29/55, 29/56, 29/57, 29/58, 29/59, 29/60, 29/61, 29/62, 29/63, 29/64, 29/65, 29/66, 29/67, 29/68, 29/69, 29/70, 29/71, 29/72, 29/73, 29/74, 34/1, 34/2, 34/4, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 34/10, 34/11, 34/12, 34/13, 34/14, 34/15, 34/16, 34/17, 34/18, 34/19, 34/20, 37, 39/2, 39/3, 40, 65/5, 66/2, 66/3, 66/5, 66/6, 67, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/6, 68/7, 68/9, 68/10, 68/11, 68/12, 68/13, 68/14, 68/15, 68/16, 68/17, 68/18, 68/19, 68/20, 68/21, 68/22, 68/23, 68/24, 68/25, 68/26, 74/44, 100/22, 115/22, 150/25, 153/25, 154/25, 162/47, 201/33, 203/38, 204/25, 205/25, 216/41, 217/41, 218/41, 226/27, 227/27, 228/27, 238/24, 242/48, 250/24, 251/25, 252/25, 253/26, 254/26, 255/30, 256/30, 257/31, 258/31, 259/32, 260/32, 262/38, 263/38, 264/66, 266/41, 267/41, 268/41, 269/42, 270/45, 271/47, 282/22, 283/22, 286/23, 287/23, 288/23, 289/23, 290/24, 291/24, 1000, 1005, 1010

#### Gemarkung Eickendorf, Flur 5

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 11, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 16, 22, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 33/28, 34/28, 35/28, 38/29, 39/29, 44/28, 45/28, 47/12, 48/23, 49/23, 50/23, 51/27, 52/27, 57/3, 58/3, 63/17, 66/29, 10000, 10002, 10004, 10005

#### Gemarkung Eickendorf, Flur 6

5, 20/4, 35/1, 38/7, 46/6, 51/6, 52/1, 54/4

#### Gemarkung Eickendorf, Flur 7

1, 2, 3, 4/3, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 7/20, 7/21, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 10002, 10003, 10004, 10005, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022

#### Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2.106,6912 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1438

#### Anlage 2

Gebietskarte



#### Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG

Sonderungsplan-Nr. V25-23205-2008 (alt: V25-2250107)

In der Gemeinde Bördeland, Gemarkung Kleinmühligen, Flur 2,

Flurstück 150/110 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

**vom 06.04.2009 bis 05.05.2009**

während der Öffnungszeiten im Geokompetenz-Center des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Di., Mi., Do. von 8.00 bis 18.00 Uhr  
Fr. von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag  
gez. Thorsten Seeck

### Sie suchen eine Wohnung ? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland OT Biere bietet folgenden freien Wohnraum an:

- 2 Raum WE, Kleine Str. 26 mit 62,69 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 39,70 qm – Kohleofen
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 4 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 11 mit 112,20 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 11 mit 57,40 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, Salzer Str. 12 mit 57,50 qm – Gasheizung

- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,28 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebe-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizung Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2e mit 57,44 qm – Gasheizung

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Wiemann, Tel.: 039297 / 26143

### Sie wollen umziehen? Dann haben wir die richtige Wohnung im OT Welsleben für Sie!

3-Raum-Wohnung m. Gas-Zentralheizung  
Dusche  
Wohnfläche 56,71 m<sup>2</sup>  
Parkplatznutzung

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Te. 039297/ 26141

### **Vermietung Gewerberäume im OT Welsleben**

- . gute Verkehrsanbindung direkt an der B 246 a
- . Parkplatz vor dem Objekt
- . Nutzungsart nicht vorgegeben
- . Beheizung mit Gasaußenheizung

Folgende Räumlichkeiten werden vermietet:

- . Haupträume 117,66 m<sup>2</sup>
- . Nebenräume 45,64 m<sup>2</sup>

Nähere Informationen erteilt das Bauamt der Gemeinde Bördeland – Wohnungsverwaltung, Herr Korn

Tel. 039297/ 26141

E-Mail: [buergerbuero@gem-boerdeland.de](mailto:buergerbuero@gem-boerdeland.de)

*Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen der  
Gemeinde Bördeland  
Bernd Nimmich  
(Bürgermeister)*

# Nichtamtlicher Teil

**Informationen  
und  
Werbung**

### **Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben**

**28.03.2009**

**Kreisliga Nord**

**SV B/ W Etgersleben – MTV**

**E-Jugend**

**SV Groß Rosenburg – SG Welsl./ Biere**

03.04.2009	Alte Herren MTV . SV Bode Löderburg
04.04.2009	Kreisliga Nord MTV – TSV Klein Mühlingen II E-Jugend in Welsleben SG Welsleben/ Biere – SSV Barby
09.04.2009	Alte Herren SV Groß Rosenberg – MTV
17.04.2009	Alte Herren MTV – SSV Barby
18.04.2009	Kreisliga Nord ESV Lok Güsten – MTV
24.04.2009	Alte Herren SG Hohendodeleben – MTV
25.04.2009	E-Jugend SV Pretzien – SG Welsleben/ Biere
30.04.2009	Alte Herren

**Spielansetzungen BSV Eickendorf e.V.  
Alte Herren-Mannschaft**

03.04.09	18.00 Uhr	BSV gegen Grün-Weiß Hohendodeleben
17.04.09	18.00 Uhr	ESV Lok Güsten gegen BSV
24.04.09	18.00 Uhr	BSV gegen SV Dodendorf
30.04.09	18.30 Uhr	BSV gegen MTV Welsleben

**BLUTSPENDEMOBIL**

in Biere, Magdeburger Str. 3

**am Montag, dem 30.03.2009  
ab 16.00 Uhr**

Anlässlich meines

**75. Geburtstages**

möchte ich mich bedanken für die vielen Glückwünsche und Präsente bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn und dem Bierer Kulturverein 2004 e.V.

Einen ganz besonderen Dank meinen Kindern und meiner Lebenskameradin.

Biere, im Februar 2009

Rudolf Kern

**Danke**

Ich möchte mich auf diesem Wege für die vielen Glückwünsche anlässlich meines

**50. Geburtstages**

bei allen Freunden, Bekannten, Verwandten, Nachbarn, den Kindern und dem Team der Kita „Haus der kleinen Strolche“, sowie dem Elternkuratorium und den Kolleginnen vom Stützpunkt ganz herzlich bedanken.

Danke sage ich meinem Mann und unseren Kindern.  
Mein Dank gilt auch der Verwaltung und Frau Loose mit ihrem Team von „Looses Landlädchen“.

**Gabriele Finke**

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

**Goldenen Hochzeit**

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten ganz herzlich bedanken.  
Ein besonderer Dank gilt auch unseren Ortsbürgermeister Peter Buchwald.  
Ebenfalls ein Dankeschön dem Café Neumann für die gute Bewirtung und Ausgestaltung unserer Feier.

**Heinz und Ingelore Lehmann**

Biere am 21.02.2009

**N a c h r u f**

Wir haben die traurige Nachricht erhalten, dass unser langjähriges Mitglied des Gemeinde-/ Ortschaftsrates Kleinmühlingen

**Gerhard Sauerzweig**

verstorben ist.

Er hat sich mit viel persönlichem Engagement und Fachkompetenz für die Belange der Ortschaft Kleinmühlingen eingesetzt.

Wir bedauern seinen frühen Tod und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Bürgermeister  
Gemeinde Bördeland

Ortbürgermeister  
und Ortschaftsrat



**Wohnen in idyllischer Umgebung**

**Welsleben – erschlossene Bau-  
grundstücke ab 35 €/m<sup>2</sup>**

z. B. 477 m<sup>2</sup> für 16.695 €

- Baubeginn sofort möglich -

**Bauen Sie dort, wo andere schon  
glücklich wohnen!**

SALEG  
Herr Steiner  
Tel. 0391/8503-465  
steiner@saleg.de

**BIERE - Haus mit Garten 380 m<sup>2</sup> preiswert abzugeben.**

**Zu erfragen unter Tel. 039297/ 20518**

**Biere – helle, gut isolierte 2,5 Zi.Wohnung in schöner  
Villa zu vermieten, 72 m<sup>2</sup> WZ, SZ, KZ mit 2 modernisier-  
ten Bädern**

Autostellplatz vorh. KM 320,00 €

**Telefon: 0172/ 269 5525**

**2009: Tiefpreise, Tiefstzinsen, Höchste Zeit!**  
**Biere, 1 Baufeld FELDSTR./BRÜNDEL, 13600 € sof, be-  
baub. fertig erschloss. Straße, 1 Grundstück 409 m<sup>2</sup>, schöne, ruhige  
Lage, a. Wunsch kostenl. Service Bauantrag / Finanzierung EFH  
u. Bungalow-Typen mögl. Zusätzl. Grdst-Vergrößerung um ca.  
400m<sup>2</sup> mögl./ Verk. auch an Bauträger! Bau-Concept- Service  
Tel.039297-21362 u.0177-810 65 73**

Kurzfristig Nachmieter für helle 2-Raum-Wohnung 70 m<sup>2</sup> in  
Biere gesucht.

Südbalkon/BW/Laminat/Keller

EBK kann mit übernommen werden. 320,00 €+NK

Tel. 0173/6362471

**Vielen herzlichen Dank !!!**

*Das Silberfest ist nun verklungen, mit Freude denken wir  
zurück.*

*Und weil die Feier so wundervoll gelungen, waren es Stunden  
voller Emotionen und Glück.*

*Ein herzlich` Dank euch Gratulanten, euch allen, die so viel  
`Müh gemacht, besonders den Verwandten,*

*Freunden und Bekannten,*

*für all das Schöne und die Geschenke – wohlbedacht.*

*Nun lässt sich nur noch von dem zehren, was man euch und uns  
nicht nehmen kann:*

*Wenn diese Stunden auch niemals wiederkehren, bleibt doch die  
Erinnerung daran!*

*Ein vom Herzen kommendes Dankeschön auch dem Gaststätt-  
enteam Neumann für die phantastische*

*Ausgestaltung und Bewirtung während der Feier.*

**Das Silberpaar Margitta und Ernst-Otto  
Görsch**

**Zu vermieten in Eickendorf:**

**4-Raum-Whg 70,5 m<sup>2</sup>**

**Miete 258,- €+ NK**

**2-Raum-Whg 5078 m<sup>2</sup>**

**Miete 175,- €+ NK**

**Single Whg 38,9 m<sup>2</sup>**

**Miete 140,- €+ NK**

**Tel. 03928/ 402560**

**"Mobile Sozialberatung"**

**Sprechstunden im Monat April in der Gemeinde  
Bördeland!**

**Ortsteil Biere:**

Am 07.04.2009 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der  
Jugendbegegnungsstätte Biere, Große Str. 3

**Ortsteil Eickendorf**

Am 07.04.2009 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
im Bürgerzentrum, Karl-Marx-Str. 1

**Ortsteil Zens**

Am 14.04.2009 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Im Dorfclub, Bördestr.

**Einladung zum Kaffeemittag**

Die Leitung der Ortsgruppe Biere lädt, am 30. April 2009 um  
14.00 Uhr, zum Kaffeemittag in die Jugendbegegnungsstät-  
te Große Str. 3, ein.

Thema: Mobile Sozialberatung und Pflegeversicherung. In die-  
sem Zusammenhang stellt sich die Firma GANG-WAY aus der  
Gemeinde Sülzetal vor. Das Angebot dieser Firma ist aus beilie-  
gendem Plakat zu ersehen.

**Herbert Helmecke**

**für die Ortsgruppe Biere**

–

Das Treffen der Gewerbetreibenden des Ortsteiles  
Welsleben findet in diesem Jahr auf vielfachen Wunsch  
erst am

**Freitag, dem 08. 05. 2009 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal des Ortsteiles Welsleben  
Krumme Straße 31**

statt.

**Steffen Kaden  
Ortsbürgermeister**